

## **Revision der Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung)**

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Der Revision der Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Bericht des Gemeinderats**

#### **Übersicht**

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz erforderte die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen, welche der Souverän am 21. Mai 2017 genehmigte. Dabei wurde die Behördenorganisation angepasst. Infolgedessen und in Folge geänderter Anforderungen an einige Mitglieder von Behörden sind die Entschädigungsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen zu revidieren.

Die revidierte Entschädigungsverordnung führt im Zusammenhang mit der neuen Behördenorganisation der Gemeindeordnung zu Minderkosten.

Der Gemeinderat empfiehlt, die neue Verordnung über die Behördenentschädigung anzunehmen.

## **A. Ausgangslage**

Die heute gültige Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wurde am 10. Dezember 2001 durch die Gemeindeversammlung erlassen und trat auf Beginn der Amtsdauer 2002 – 2006 in Kraft. In der Behördenorganisation der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde haben sich danach Änderungen ergeben, welche ab Januar 2008 eine Anpassung bei den Grundentschädigungen notwendig machte. Der Souverän stimmte am 17. Mai 2009 der Bildung einer Einheitsgemeinde ab dem Jahr 2010 zu. Die Zusammenlegung von politischer Gemeinde und Schulgemeinde erforderte per 1. Juli 2010 Anpassungen in der Behördenorganisation.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz erforderte die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen, welche der Souverän am 21. Mai 2017 genehmigte. Infolgedessen und in Folge geänderter Anforderungen an einige Mitglieder von Behörden sind die Entschädigungsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen zu revidieren.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 (bisher) bzw. Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 (neu) erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung).

## **C. Einzelaspekte der Teilrevision der Entschädigungsverordnung**

Neben diversen redaktionellen Änderungen sind folgende Aspekte betreffend die Entschädigungen relevant:

- Die beiden Vizepräsidien des Gemeinderats und das Vizepräsidium der Schulpflege geben wenig Aufwand. Entsprechend wird die Entschädigung von bisher Fr. 2'500.– auf neu Fr. 1'000.– gekürzt.
- Das Präsidium der Sozialbehörde gibt seit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und damit dem Wegfall aller Vormundschaftsaufgaben deutlich weniger Aufwand. Entsprechend wird die Entschädigung von bisher Fr. 10'000.– auf neu Fr. 5'000.– gekürzt.

- Das Präsidium der Bürgerrechtsbehörde nimmt ex officio der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin wahr. Bisher wurde dafür keine Entschädigung entrichtet. Der Aufwand ist erheblich, weshalb sich eine Pauschale von Fr. 5'000.– rechtfertigt.
- Die Schulpflege ist neu in Ressorts organisiert. Entsprechend wird auf das Bilden von Ausschüssen verzichtet. Die bisher an die Mitglieder von Ausschüssen ausgerichtet Entschädigungen von gesamthaft Fr. 30'000.– werden kostenneutral auf die Mitglieder der Ressorts verteilt.

#### **Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen:**

-	Vizepräsidien Gemeinderat	-	Fr.	3'000.–
-	Vizepräsidium Schulpflege	-	Fr.	1'500.–
-	Präsidium Sozialbehörde	-	Fr.	5'000.–
-	Präsidium Bürgerrechtsbehörde	+	Fr.	5'000.–
-	2 Pauschalen Mitglieder Schulpflege (7 statt 9 Mitglieder)	-	Fr.	30'000.–
-	2 Pauschalen Mitglieder Sozialbehörde (5 statt 7 Mitglieder)	-	Fr.	6'000.–
-	2 Pauschalen Mitglieder Bürgerrechtsbehörde (7 statt 9 Mitglieder)	-	Fr.	<u>2'000.–</u>
<b>Minderkosten</b>				<b>Fr. 42'500.–</b>

## **D. Vollzugsbestimmungen**

Gestützt auf die Entschädigungsverordnung erlässt der Gemeinderat die Vollzugsbestimmungen. Neben diversen redaktionellen Änderungen wird die Entschädigung des Wahlbüros auf Fr. 40.– pro Stunde (bisher Fr. 35.–) erhöht. Die Erhöhung entspricht der Teuerung und rechtfertigt sich auch im Vergleich mit den Entschädigungen anderer Gemeinden. Zudem werden die Entschädigungen für Vertretungen des Gemeinderats in verschiedenen Drittinstitutionen (Stiftungen, Zweckverbände, Aktiengesellschaften) nicht mehr aufgeführt. Stattdessen wird neu darauf hingewiesen, dass die von den Drittinstitutionen direkt entschädigten Behördenmitglieder nicht zusätzlich Anspruch auf Sitzungsgelder haben.

## **E. Empfehlung**

Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung beschränkt sich materiell insbesondere auf Anpassungen an übergeordnetes Recht und führt zu Minderkosten. Der Gemeinderat ist überzeugt, den Stimmberechtigten eine zeitgemässe Entschädigungsverordnung vorzulegen.

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.**

**Hinweis:**

Die Synopsen, welche die neue Entschädigungsverordnung mit der heute geltenden Entschädigungsverordnung und den Entwurf der neuen Vollzugsbestimmungen mit den heute geltenden Vollzugsbestimmungen vergleichen, sind auf der Website der Gemeinde unter [www.meilen.ch](http://www.meilen.ch) – Politik – Gemeindeversammlung – 4. September 2017 aufgeschaltet.

Meilen, im Juni 2017

**Gemeinderat Meilen**

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 15. August 2017 behandelt.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der neuen Verordnung über die Behördenentschädigung.